Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 138 (1971)

Artikel: Besuch von Kapiteln und Synode durch Vikare

Autor: Pape, T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743775

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besuch von Kapiteln und Synode durch Vikare

Protokoll der ausserordentlichen Kapitelspräsidenten-Konferenz Donnerstag, 2. September 1971, 10.15 Uhr, Bahnhofbuffet Zürich, Hauptbahnhof, 1. Stock

Anwesend:

- der Synodalvorstand
- 14 Kapitelspräsidenten

als Gäste:

- ER M. Gubler
- G. Keller ED
- Hr. Frauenfelder ED

Entschuldigt:

- R. Stüssi, Pfäffikon (vertreten durch J. Wintsch)
- R. Erzinger, Hinwil (vertreten durch P. Rudin)
- W. Kübler, Zürich I Abt. (vertreten durch Frl. L. Wetter)

Traktanden:

- 1. Begrüssung und Mitteilungen
- 2. Besuch der Versammlung der Schulkapitel durch Vikare Stellungnahme zuhanden der Erziehungsdirektion
- 3. Besuch der Versammlung der Schulsynode durch Vikare
- 4. Allfälliges

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüsst die Kapitelspräsidenten resp. deren Vertreter, sowie insbesondere Herrn Prof. M. Gubler als Vertreter des Erziehungsrates und die Herren Keller und Frauenfelder von der Erziehungsdirektion.

Als Stimmenzähler werden gewählt die Herren Huber und Künzler.

Der Präsident macht folgende Mitteilungen:

1.1 «Deutsche Sprachlehre» für Sekundarschulen

Auf Wunsch der SKZ, welche vor Ausarbeitung der Begutachtungsthesen noch eine ausserordentliche Jahreskonferenz durchführen möchte, willigte die Erziehungsdirektion in eine Erstreckung der Begutachtungsfrist bis Ende März 1972 ein. Die Begutachtung wird also im 1. Quartal 1972 stattfinden.

1.2 Orientierung über die Pädagogische Arbeitsstelle am Pestalozzianum

Am 25. August 1971 fand eine mässig besuchte Orientierung über die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Pädagogischen Arbeitsstelle am Pestalozzianum statt.

1.3 5-Tage-Woche

Der Gesamtkonvent der Stadt Zürich hat die Vorstände der Schulsynode und des ZKLV ersucht, dem Erziehungsrat eine Modifizierung der Versuchsbedingungen zu beantragen. Eine entsprechende Eingabe ist in Vorbereitung.

1.4 Lehrerfortbildung in den Langschuljahren

Der Erziehungsrat hat die Bildung einer Kommission für Planung und Organisation der obligatorischen Weiterbildungskurse für die Lehrerschaft während der Langschuljahre beschlossen.

1.5 Koordinationskommission

Die durch Synodalvorstand, ZKLV und die Konferenz der Mittelschullehrer beantragte Synodalkommission für Koordinationsfragen wurde durch den Erziehungsrat bewilligt.

1.6 Motion Frehner/Braunschweig

Der Synodalvorstand hat seinerzeit die in der Motion Frehner/Braunschweig geforderte Schaffung von Elternbeiräten abgelehnt. Die Motion ist durch den Kantonsrat nicht überwiesen worden.

1.7 Dritte Turnstunde für Mädchen

Die dritte Turnstunde für Mädchen ist durch den Bundesrat in das Gesetz zur Förderung von Turnen und Sport aufgenommen worden.

1.8 Reform der Synodalorganisation

Gestützt auf die Beschlüsse der Prosynode 1971 hat der Synodalvorstand den Erziehungsrat ersucht, ihn zur Weiterbearbeitung der Synodalreform zu ermächtigen.

Keller-ED: Der Erziehungsrat hat an seiner letzten Sitzung diesem Gesuch entsprochen.

1.9 Reform der Lehrerbildung

Erziehungsdirektor Dr. Gilgen hat die Präsidenten des Synodalvorstandes und des ZKLV zu einer Besprechung über die Reform der Lehrerbildung eingeladen. Die beiden Präsidenten werden die Realisierung des durch die Mehrheit der Schulkapitel gebilligten Reformplanes als ersten Schritt vorschlagen.

1.10 Visitationsberichte

Der Synodalvorstand hat sich — im Gegensatz zu Bestrebungen von anderer Seite — für die Beibehaltung der heutigen Regelung für die Erstellung von Visitationsberichten eingesetzt. Der Erziehungsrat hat sich diesem Standpunkt angeschlossen.

1.11 Teilnahme an Tagungen anstelle des Besuches der Kapitelsversammlungen

Linsi: Die Konferenz der Kreisschulpflegepräsidenten der Stadt Zürich hat den stadtzürcherischen Lehrkräften bewilligt, statt der Kapitelsversammlung

die ebenfalls auf den 11. September 1971 angesetzte Studientagung der Arbeitsgruppe Gesamtschule der Arkos zu besuchen.

Präsident: Dazu hat eine Schulbehörde keine Kompetenz.

Keller: Im Bezirk Andelfingen findet die jährliche Tagung für Schulturnen ebenfalls am 11. September statt.

Künzler: Der Lehrerturnverein des Kapitels Uster beabsichtigt, statt an der Kapitelsversammlung an der Schulturntagung teilzunehmen.

Keller-ED: Wenn Begutachtungen stattfinden, ist der Besuch anderer Veranstaltungen nicht zulässig.

Der Präsident verweist auf § 4 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode.

Linsi: Vermutlich stützte sich die PK der Stadt Zürich auf den letzten Satz von § 8 des Reglementes:

«Als Entschuldigungen gelten nur Gründe, die dem betreffenden Lehrer auch erlauben würden, am Tage der Kapitelsversammlung den Unterricht einzustellen»

Präsident: Die Schulpflege kann Lehrkräfte nicht vom Besuch an Kapitelsversammlungen dispensieren.

Vizepräsident: Die Anerkennung eines durch die Gemeindeschulpflege erfolgten Dispenses vom Besuch der Kapitel liegt im Ermessen der Kapitelsvorstände.

Schmid: Wer an einer anderen Tagung teilnimmt, sollte sich um den Nachweis bemühen, die betreffende Veranstaltung besucht zu haben. Ferner sollte sich jede Lehrkraft beim Kapitelsvorstand entschuldigen.

Aktuar: Bei Begutachtungskapiteln sollte der Besuch anderer Veranstaltungen grundsätzlich nicht akzeptiert werden.

Vizepräsident: Heute kann kein Beschluss gefasst werden, da das Geschäft nicht auf der Traktandenliste steht.

Müller: Bisher wurde der Besuch der Turntagung als Entschuldigungsgrund akzeptiert.

Linsi: Das Schreiben der PK betreffend Erlaubnis zum Besuch der Tagung über die Gesamtschule ist bereits an die städtischen Schulhäuser unterwegs.

Schärer: Der Synodalvorstand soll die PK der Stadt Zürich in einem Schreiben darauf aufmerksam machen, dass es nicht in ihrer Kompetenz liegt, Lehrkräfte vom Besuch der Kapitelsversammlungen zu beurlauben.

Der Präsident sichert ein derartiges Schreiben zu.

2. Besuch der Versammlung der Schulkapitel durch Vikare

Präsident: Gemäss § 20 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz war das bisherige Vorgehen juristisch falsch, die Vikare durch Entzug des Lohnes zu bestrafen, wenn sie eine Kapitelsversammlung versäumten.

Der Vizepräsident orientiert über die Stellungnahme der Kapitel zum Vorschlag der Erziehungsdirektion, in Zukunft den Vikaren den Lohn auch bei Fernbleiben von Kapitelsversammlungen auszurichten:

— Der Vorschlag der Erziehungsdirektion wird in keiner Stellungnahme begrüsst. Teilweise besteht dagegen eine starke Opposition.

- Es ist unmöglich, von nicht mehr anwesenden Vikaren eine Busse einzutreiben.
- Der Besuch der Versammlung der Schulkapitel ist auch für Vikare wichtig.
- Sollten die Vorschläge der Erziehungsdirektion realisiert werden, befürchtet man negative Auswirkungen auf die Haltung der Verweser.
- Fazit: Es ist für die Kapitelsvorstände unmöglich, den Kapitelsbesuch der Vikare zu kontrollieren. Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden. Ansonsten müsste die Erziehungsdirektion den Schulkapiteln alle Vikariatsabordnungen melden, was für die Erziehungsdirektion und Kapitelsvorstände eine wesentliche Mehrarbeit zur Folge hätte.

Trotz diesen Stellungnahmen zeichnet sich eine mögliche Lösung ab.

- Die Vikare sollten durch die Erziehungsdirektion mit der Abordnung über die Verpflichtung zum Besuch der Kapitelsversammlungen orientiert werden.
- 2. Die Erziehungsdirektion sollte den Vikaren mit der Abordnung eine Präsenzkarte zustellen, auf welcher die Kapitelspräsidenten den Besuch der Kapitelsversammlungen zu bestätigen hätten. Diese Präsenzkarten müssten durch die Vikare mit dem Besoldungsrapport an die Erziehungsdirektion geschickt werden.
- 3. Lehrkräfte, an deren Klassen Vikare unterrichten, haben sich beim Kapitelsvorstand zu entschuldigen.
- 4. Der Hausvorstand eines jeden Schulhauses sollte vor jeder Kapitelsversammlung dem Kapitelsvorstand eine Liste zustellen, auf welcher alle Lehrkräfte, die zurzeit durch Vikare vertreten werden, aufgeführt sind.

Frauenfelder-ED erläutert die Gründe, welche zum Vorschlag der Erziehungsdirektion führten: Die bisher erfolgte Lohnkürzung ist rechtlich nicht haltbar. Gemäss Bestimmungen ist nur eine Busse möglich. Zudem gab es nach jeder Kapitelsversammlung einige unklare Fälle. Die Abgabe der vorgeschlagenen Präsenzkarte wäre zu überprüfen.

Schmid: Eine Kontrolle mit Präsenzkarten ist unmöglich.

Huber: Vikare sollten zu den Kapitelsversammlungen eingeladen werden, hingegen nicht verpflichtet sein, daran teilzunehmen.

Linsi: Der durch den Präsidenten zitierte § 20 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz gilt nur für ausserschulische Anlässe.

Erziehungsrat Gubler ist der gleichen Meinung wie W. Linsi. Es gilt zu unterscheiden zwischen Lehrerpräsenz und Schülerpräsenz. Verlangt ist die Schulpräsenz der Vikare an Kapitelsversammlungen.

Keller-ED: Der erwähnte § 20 steht im Widerspruch zum Kapitelsreglement. Ein Lohnentzug ist falsch, es kann nur eine Busse in Frage kommen.

Tobler: Das Eintreiben von Bussen wird zur Farce.

Schärer: Die Kapitelsvorstände haben keine Kenntnis von Vikariatsabordnungen.

Präsident: Möglich wäre vielleicht eine Mitteilung der Erziehungsdirektion an die Kapitelsvorstände über Errichtung und Aufhebung von Vikariaten. Die Kapitelsvorstände müssten intern eine entsprechende Kontrolle führen.

Linsi stellt den Ordnungsantrag, die bisherige Regelung bis zur vorgesehenen Synodalreform beizubehalten.

Vizepräsident: Es kann sich dabei nur um einen entsprechenden Wunsch an die Erziehungsdirektion handeln.

Keller-ED: Die Erziehungsdirektion will niemandem zusätzlich Schwierigkeiten bereiten. Das Vikariatsbüro soll reorganisiert werden.

- 14tägliche Auszahlung (statt wie bisher halbjährlich);
- Vereinfachung des Rapportwesens.

Tobler stellt den Gegenantrag: Die Vikare sind zum Besuch der Kapitelsversammlungen nicht verpflichtet.

Huber: Wäre es nicht möglich, Vikare für Kapitelstage nicht abzuordnen?

Abstimmung:

Der Gegenantrag Tobler wird mit eindeutiger Mehrheit angenommen.

Frauenfelder: Eine Abordnung von Vikaren unter Ausklammerung der Kapitelstage ist möglich, aber unsympathisch. Möglicherweise könnten Vikare ihren Rapport durch den Hausvorstand visieren lassen.

Schmid: Im Rahmen aller bestehenden Bestimmungen ist keine Lösung möglich. Bis eine neue Regelung gefunden ist, sollten die Vikare ihren Lohn auch für Kapitelstage erhalten. Auf eine Kontrolle des Besuches der Kapitelsversammlungen durch Vikare ist zu verzichten.

Schärer: Wäre es möglich, die Vikare per Woche zu besolden?

Keller-ED: Die Anregung Schärer kann entgegengenommen werden. Es gilt zu bedenken, dass bisher auch nicht alle Bestimmungen eingehalten wurden. Im Gegensatz zum Reglement wurden Vikare, die nicht an Schulkapiteln teilnahmen, nicht gebüsst.

Der Präsident schlägt vor, die Diskussion abzubrechen, konkrete Anträge zu stellen und abzustimmen.

Müller stellt folgenden Antrag: «Die Vikare sind zum Besuch der Kapitelsversammlungen verpflichtet. Die Kontrolle erfolgt mittels der durch den Hausvorstand visierten Rapportformulare.»

Tobler stellt folgenden Antrag: «Vikare werden auch für den Kapitelstag entlöhnt. Sie sind gehalten und eingeladen, die Kapitelsversammlung zu besuchen (Rolle des Hausvorstandes). Eine Kontrolle durch den Kapitelsvorstand findet nicht statt. Die Meldung an die ED entfällt.

Der durch einen Vikar vertretene Klassenlehrer ist in seinem eigenen Interesse gehalten, dem Vorstand seine Absenz zu melden oder melden zu lassen. Er vermeidet damit die Zustellung unberechtigter Bussenforderungen.»

ER Gubler unterstützt den Antrag Tobler: Es besteht ein Kontrollnotstand. Erforderlich ist allerdings ein Ausnahmebeschluss des Erziehungsrates.

Keller-ED hat gegen die durch W. Tobler vorgeschlagene Lösung weniger Bedenken als gegenüber dem bisherigen Zustand.

Abstimmung:

Antrag Müller: 4; Antrag Tobler: 16.

Müller: Wann soll die neue Regelung in Kraft treten?

Frauenfelder: Sie soll mit der Reorganisation des Vikariatsbüros realisiert werden. Der genaue Zeitpunkt ist noch unbestimmt. Sicher wird im Oktober 1971 noch die bisherige Regelung Gültigkeit haben.

3. Besuch der Schulsynode durch Vikare

Der Synodalpräsident schlägt vor, in Zukunft die Vikare lediglich zum Besuch der Versammlung der Schulsynode einzuladen, sie aber nicht mehr dazu zu verpflichten. Auf eine Kontrolle wird verzichtet. Die Vikare werden besoldet. Die Anwesenden stimmen diesem Vorschlag zu. Die neue Regelung soll unter Vorbehalt der Zustimmung der Prosynode für die nächste Synodalversammlung Gültigkeit haben.

4. Allfälliges

4.1 Schulkapitel Zürich

In den Einladungen zweier Abteilungen des Schulkapitels Zürich ist der Hinweis enthalten, dass Anträge zu Begutachtungsgeschäften nur im vorgängig angesetzten Stufenkapitel zugelassen werden. Der Synodalpräsident macht darauf aufmerksam, dass auch an der eigentlichen Kapitelsversammlung Voten und Anträge zu Begutachtungsgeschäften entgegengenommen werden müssen. Bei Begutachtungsgeschäften wäre in Zukunft eine Koordination der 5 Abteilungen des Schulkapitels Zürich erwünscht. Zuständig sind allerdings die einzelnen Kapitelsvorstände.

4.2 Daten:

Ablieferungstermin für die Kapitelsgutachten

betr. Lehrplan Sekundarschule: 18. September 1971

Abgeordneten-Konferenz (Lehrplan Sek.): 29. September 1971

Ablieferungstermin der Kapitelsgutachten

über Mädchenhandarbeit und BS: 1. Dezember 1971

Abgeordneten-Konferenz (Mädchenhandarbeit und BS): 8. Dezember 1971

ganztägig!

Die Referenten-Konferenz für die Begutachtung des Sprachlehrmittels für die Sekundarschule von A. Schwarz wird anfangs Januar 1972 stattfinden.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr.

15. September 1971

Der Synodalaktuar: sig. Th. Pape